

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 02
Fax 021 323 37 00
E-Mail: Direktion@bger.admin.ch
Korrespondenznummer 11.5.2 / 52.1

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Casella postale 2027
CH-6501 Bellinzona
Tel. +41 (0)91 822 62 62
Fax +41 (0)91 822 62 42
E-Mail info@bstger.admin.ch

Gemeinsame Medienmitteilung des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts vom 5. Oktober 2007

KEIN EMBARGO

Aufsichtssitzung Bundesgericht und Bundesstrafgericht vom 4. Oktober 2007 in Bellinzona

Seit dem 1. Januar 2007 übt das Bundesgericht die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts in Bellinzona aus. Am 4. Oktober 2007 hat sich die Verwaltungskommission des Bundesgerichts in Bellinzona mit der Verwaltungskommission des Bundesstrafgerichts zu einer ordentlichen Aufsichtssitzung getroffen. Anwesend waren seitens des Bundesgerichts: Bundesgerichtspräsident Arthur Aeschlimann, Vizepräsidentin Susanne Leuzinger-Naef, Bundesrichter Lorenz Meyer, Generalsekretär Paul Tschümperlin sowie Adjunktin des Generalsekretärs und Medienbeauftragte Sabina Motta; seitens des Bundesstrafgerichts: Bundesstrafgerichtspräsident Alex Staub, Vizepräsident Andreas Keller, Bundesrichter Tito Ponti, Generalsekretärin Mascia Gregori Al-Barafi, Stv. Generalsekretär Patrick Guidon.

Gegenstand der Besprechung bildeten die üblichen Aufsichtsgeschäfte sowie der Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 5.9.2007 zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes („GPK-Bericht vom 5.9.2007“).

Bezüglich des Geschäftsganges hat das Bundesgericht festgestellt, dass das Bundesstrafgericht die hängigen Fälle mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen gut bewältigen kann: Strafkammer: 18 Eingänge, 18 Erledigungen, I. Beschwerdekammer 180 Eingänge, 207 Erledigungen, II. Beschwerdekammer 160 Eingänge, 110 Erledigungen (alle Zahlen 1.1.2007 bis 30.9.2007).

In personeller Hinsicht orientierte das Bundesstrafgericht darüber, dass die Rekrutierung und die Personalentwicklung in jeder Hinsicht positiv verläuft, insbesondere auch was die Gewinnung von gut qualifiziertem Personal in allen drei Amtssprachen anbelangt.

Betreffend den GPK-Bericht vom 5.9.2007 und dessen Konsequenzen hat das Bundesgericht zunächst noch einmal festgehalten, dass es hierfür nur insoweit zuständig sein kann, als diese Fragen in die Zeit nach dem 1. Januar 2007 nachwirken. Das Bundesstrafgericht hat sodann über den Stand des Verfahrens orientiert. Es wird der GPK bis Ende November 2007 seine Stellungnahme zum GPK-Bericht vom 5.9.2007 einreichen und das Bundesgericht mit einer Kopie bedienen. Das Bundesgericht hat zur Kenntnis genommen, dass die Vorgänge im Zusammenhang mit dem GPK-Bericht den ordentlichen Geschäftsgang des Bundesstrafgerichts nicht negativ beeinflussen. Es hat daher festgestellt, dass im Moment für das Bundesgericht kein Handlungsbedarf besteht.

Die Sitzung verlief aus Sicht beider Gerichte positiv und konstruktiv.

Weitere Auskünfte werden zur Zeit nicht erteilt.

Bellinzona/Lausanne, 5. Oktober 2007

Verteiler:

Akkreditierte Journalisten des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts